

Der Entwurf zur Satzung gem. § 34 IV Ziff. 3 BauGB für den Bereich „Rommersberg-Ost“ mit der dazu gehörigen Begründung, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag liegt im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 II BauGB in der Zeit vom

13.04.2015 bis einschließlich 15.05.2015

Im Rathaus der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen,
im I. Stock, Zimmer 229,

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr

Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss der Offenlage der Satzung gemäß § 34 IV Ziffer 3 BauGB für den Bereich „Rommersberg-Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Engelskirchen, den 24.02.2015

Dr. Karthaus

Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen:

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 76, „Engelskirchen-Ost“

Der Rat der Gemeinde Engelskirchen hat in seiner Sitzung am 17.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 76 „Engelskirchen-Ost“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hardt zwischen der Agger und der Trasse der Regionalbahn RB 25. Der Planbereich ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan wird hiermit rückwirkend zum 18.07.2013 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Engelskirchen-Ost“ nebst der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt bei der Gemeinde Engelskirchen, Rathaus, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen, I. Stock, Zimmer 229 zu den üblichen Öffnungszeiten, zurzeit

Montag-Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeinde Engelskirchen gibt auf Verlangen über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 (1) BauGB eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften (Nr. 1), eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans Nr. (2) und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs Nr. (3), unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 (3) BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Engelskirchen“-Ost wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

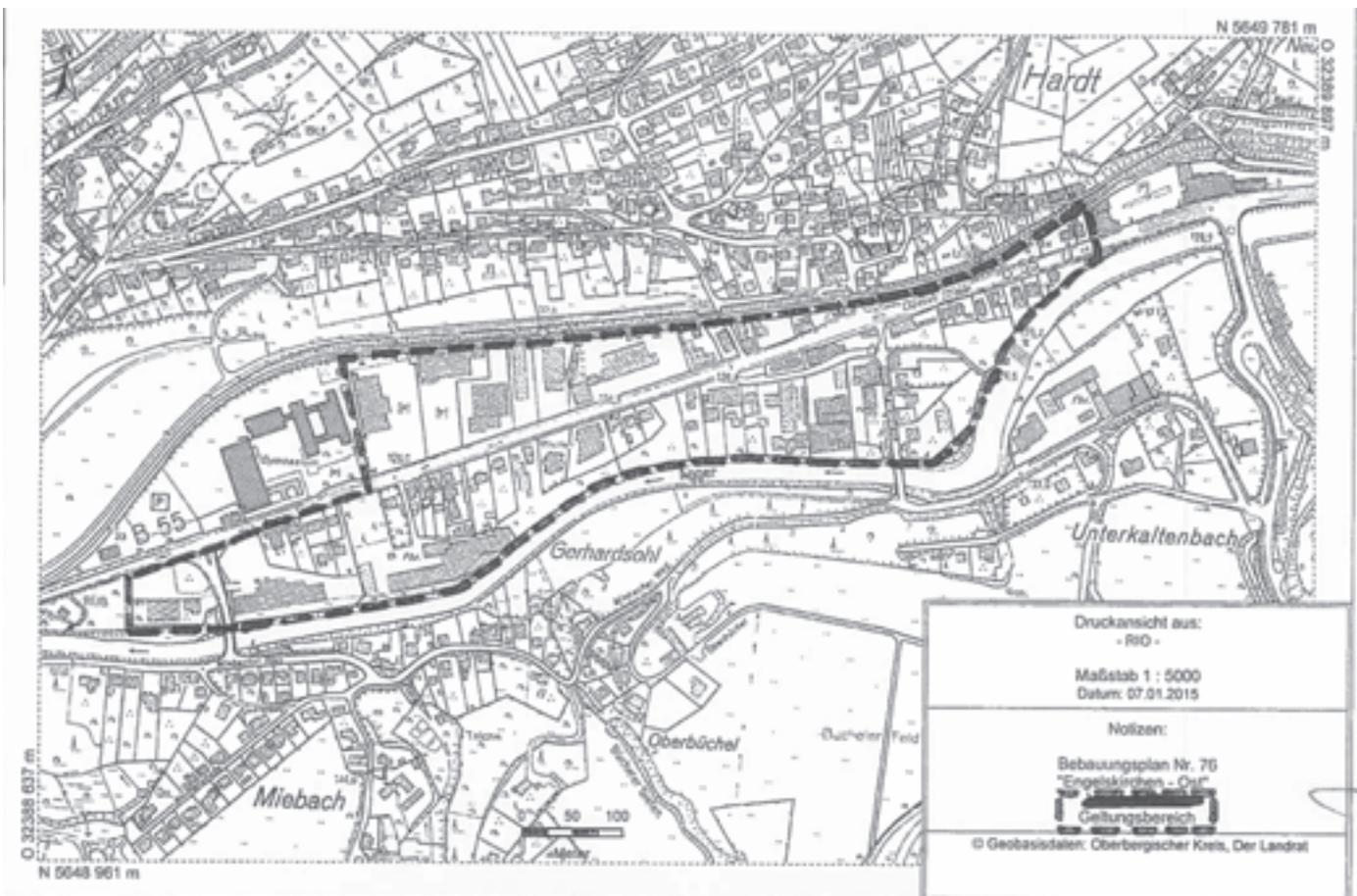
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diesen Bebauungsplan kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 18.03.2015



Dr. Gero Karthaus
(Bürgermeister)



Ende: Amtliche Bekanntmachungen